

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 14. Juli 1994 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;

c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zur
nächsten Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeganz zur Einsicht aufgelegt ist während
der Sitzung zur Einsicht noch aufgelegt wird gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß
Einswendungen eingebracht werden können.~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Verordnung über die Umlegung des Ortschaftsweges Breitbrunn im Bereich des Gewerbegebietes Perwang a.G. mit Widmung zum Gemeingebrauch und Reihung als Ortschaftsweg.

Durch die beabsichtigte Umlegung des Ortschaftsweges Breitbrunn im Bereich des Gewerbegebietes Perwang a.G. ist die vorhergehende Widmung zum Gemeingebrauch und Reihung als Ortschaftsweg des neuen Straßenverlaufes erforderlich. Diese Absicht der Gemeinde wurde in der Zeit vom 17. Juni 1994 bis 18. Juli 1994 öffentlich kundgemacht und die davon unmittelbar Betroffenen nachweislich verständigt. Vom Amt der o.ö. Landesregierung, Straßenbezirk Innviertel, und von Maier Josef und Hildegard, Perwang 100

* Nichtzutreffendes streichen

wurden Stellungnahmen abgegeben. In diesen Stellungnahmen wird gegen die Umwidmung kein Einwand erhoben. Weitere Einwendungen liegen nicht vor.

Der Schriftführer wird beauftragt, die Stellungnahmen und die Verordnung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

V E R O R D N U N G

Über die Umlegung einer öffentlichen Straße.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat am 21. Juli 1994 gemäß § 11 Abs.1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGB1. Nr.84, in Verbindung mit den §§ 40 Abs.2 Z.4 und 43 der OÖ. GemO. 1990, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Perwang am Grabensee beabsichtigt den Ortschaftsweg Breitbrunn im Bereich des Gewerbegebietes im Ortsbereich von Perwang am Grabensee umzulegen.

Der neu herzustellende Teil dieses Ortschaftsweges beginnt an der Baier-Bezirksstraße und mündet wieder im Bereich der Liegenschaft Perwang am Grabensee Nr.53 in die alte Trasse, wobei eine Ausastung in westliche Richtung bis zum Betriebsgelände auf Parzelle 301 KG Perwang führt.

Er wird als **Ortschaftsweg** eingereicht und dem Gemeingebrauch gewidmet.

§ 2

Die genaue Lage der **neuen Trasse** des Ortschaftsweges ist aus dem Lageplan (**rot**) im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Perwang am Grabensee während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt Perwang am Grabensee zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs.1 Oö.GemO. 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GV Kreuzeder Stefan stellt fest, daß mit dieser Verordnung nur die Absicht der Gemeinde auf Umlegung des Ortschaftsweges be- kundet wird und dies keinen Baubeschluß bedeutet.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Verordnung über die Umlegung des Ortschaftsweges Breitbrunn im Bereich des Gewerbegebietes Perwang am Grabensee mit Widmung zum Gemeingebrauch und Reihung als Ortschaftsweg wird zugestimmt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Zwischenfinanzierung verschiedener Gemeindevorhaben; Vergabe und Aufnahme eines Kassenkredites.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gemeinde in den letzten Prüfungsfeststellungen immer wieder darauf hingewiesen wurde, außerordentliche Vorhaben dürfen nicht aus dem laufenden Kassenkredit finanziert werden. Um dieser Aufforderung nachkommen zu

können, wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes für einen Zwischenkredit eingeladen. Die Banken, Raiffeisenkasse Lochen, Sparkasse Mattighofen und Volksbank Lochen, haben alle ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote scheint die Raiffeisenkasse Lochen als Bestbieter auf. Die Kredithöhe umfaßt den Betrag von S 4,500.000,--, die Verzinsung von 6,25% p.a. gilt fix für die Laufzeit von 3 Jahren ab Datum der Darlehensurkunde.

Der Schriftführer wird beauftragt die Darlehensurkunde vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Mit diesem Zwischenkredit werden die laufenden ao. Vorhaben bis zur Festsetzung der entgeltlichen Finanzierung durch das Land bedeckt. Es sind folgende Vorhaben betroffen:

a) Amtsgebäude Sanierung und Umbau	S	2,490.000,--
b) Moorheilbad Aufschließung	S	300.000,--
c) Ankauf Streugerät	S	70.000,--
d) Gehsteigerrichtung	S	110.000,--
e) Fertigstellung Perwang 31	S	280.000,--
f) Aussiedlung Wissmüller	S	1,250.000,--
S u m m e	S	4,500.000,--

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

- a) Zur Zwischenfinanzierung der genannten ao. Vorhaben wird ein Zwischenkredit in Höhe von S 4,500.000,-- aufgenommen.
- b) Die Vergabe und Aufnahme erfolgt bei der Raiffeisenkasse Lochen, wobei die Verzinsung von 6,25% p.a. fix auf die Laufzeit von drei Jahren gilt. Der Schuldschein wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Verordnung zum Fahrbahnkostenbeitrag gemäß § 20 Abs.10 Oö. Bauordnung 1976 i.d.g.F.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gemeinden verpflichtet sind Fahrbahnkostenbeiträge nach § 20 Oö. Bauordnung 1976 einzuheben. Betroffen von dieser Maßnahme sind Bauplatzbewilligungen welche nach dem 26.6.1988 ausgestellt wurden. Um die Möglichkeit zu schaffen, sollte für einen Bauplatz bereits einmal ein freiwilliger Fahrbahnkostenbeitrag entrichtet worden sein, diesen Beitrag berücksichtigen zu können, ist die Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates erforderlich.

Der Schriftführer wird beauftragt die Verordnung vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 21. Juli 1994 betreffend sonstiger Ermäßigung eines Fahrbahnkostenbeitrages.

Aufgrund des § 20 Abs.10 Öö. Bauordnung 1976, LGB1.Nr.35/1976, i.d.g.F. (Nr.59/1980, 82/1983, 33/1988) wird verordnet:

§ 1

Sonstige Ermäßigungen:

Der Fahrbahnkostenbeitrag ermäßigt sich um 60% des Beitrages für

- a) Grundstücke, die zur Gänze oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken oder öffentlichen Aufgaben dienen, und für
- b) Gebäude in verdichteter Flachbauweise mit höchstens drei Geschoßen (zwei Geschoße über dem Erdboden und einem ausgebauten Dachgeschoß), auch wenn sie als Teil einer Gesamtanlage errichtet werden.

§ 2

Wurde für einen Bauplatz bereits einmal ein freiwilliger Fahrbahnkostenbeitrag entrichtet, so wird dieser nach § 20 leg.cit. für alle künftigen Veränderungen des Bauplatzes angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

In den folgenden Wortmeldungen wird kritisiert, daß auch für bereits bestehende Gemeindestraßen und Ortschaftswege diese Beiträge eingehoben werden.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, daß es sich bei diesem Beitrag um eine Art von Gemeindesteuer handelt, welche jenen Grundeigentümer trifft, der seine Bauplatzbewilligung ab 26.6.1988 erhalten hat und durch eine Straße erschlossen wird, welche in Gemeindeverwaltung liegt. Bezirks-, Landes- und Bundesstraßen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die vorstehende Verordnung, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde, betreffend sonstiger Ermäßigungen eines Fahrbahnkostenbeitrages, wird bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Ankauf eines neuen Rettungsmotorbootes am Grabensee.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Schreiben vom 17.6.1994 die ÖWR-Einsatzleitung Grabensee einen Antrag um Ankauf eines gebrauchten Rettungsmotorbootes stellt. Dieses neue Boot soll das bisherige 15 Jahre alte nicht mehr einsatzfähige Rettungsboot ersetzen.

Dies Kosten für dieses Boot betragen incl. notwendiger Reparaturkosten S 50.000,--. Die notwendigen Arbeiten werden von der Einsatzleitung übernommen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Dem Ankauf eines gebrauchten Rettungsbootes wird zugestimmt. An Kosten werden hierfür S 50.000,-- aufgewendet.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Änderung des Dienstpostenplanes nach den Richtlinien des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 09.06.1993, Gem-480/31-1993-Pf.

Mit bezeichnetem Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung werden die Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne in den o.ö. Gemeinden neu gefaßt. Diese neuen Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt und treten an die Stelle der bisherigen Regelungen. Um diese neuen Richtlinien anwenden zu können ist ein Beschluß des Gemeinderates und die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.

Hiebei ist zu beachten, daß auch für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete jeweils eine Planstelle festzusetzen ist.

Der Schriftführer wird beauftragt den gegenständlichen Erlaß dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Nach Rücksprache mit der BH Braunau am Inn sollte demgemäß folgender Dienstpostenplan festgesetzt werden:

1 B II - V

1 VB I/d

1 VB I/d befristet für die Zeit der Ausbildung (1.3.96-31.3.97).

1 VB II Schule

1 VB II Gemeindearbeiter

1 VB II Schulbusfahrerin .

Bemerkt muß werden, daß nach Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft für den Dienstposten der Schuldinerin kein bewilligter Posten vorhanden ist, obwohl dieser Dienstposten bereits seit 30 Jahren besetzt ist.

Der Dienstpostenplan sieht derzeit wie folgt aus:

1 C I-V, 1 VB I/d 62,5% teilbeschäftigt, 1 VB II Schule 85% teilbeschäftigt, 1 VB II Gemeindearbeiter, 1 VB II Schulbusfahrerin 37,5% teilbeschäftigt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Perwang am Grabensee wird nach den Richtlinien des Landes wie folgt festgesetzt:

1 B II - V Amtsleiter

1 VB I/d allgemeine Verwaltung

1 VB I/d befristet für die Zeit der Ausbildung mit ca. 1 Jahr (3/96 bis 3/97)

1 VB II Schuldinerin

1 VB II Gemeindearbeiter

1 VB II Schulbusfahrerin .

Dieser Dienstpostenplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Vorlage des Entwurfes für den Kindergartenneubau.

Der Bürgermeister berichtet, daß der 2. Vorentwurf für den Neubau des Kindergartens vorliegt. Notwendig wurde dieser 2. Entwurf, weil auf grund der Besprechung beim Amt der o.ö. Landesregierung am 3.5.1993 Änderungen des 1. Planentwurfes notwendig wurden. Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat den 2. Vorentwurf für den Neubau des Kindergarten an Hand der Planunterlagen. Weiters es es erforderlich, daß so bald als möglich die entgeltigen Einreichunterlagen beim Amt der o.ö. Landesregierung vorgelegt werden.

Es ist daher auch der Architekt mit der Planung und Ausführung des Projektes zu beauftragen, dies auch im Hinblick auf die Beantragung der Finanzierungsmittel für das kommende Jahr.

Vizebgm. Winzl bemerkt, daß er Bedenken gegen ARch. Schöngruber hat, in Anbetracht der Dringlichkeit des Vorhabens aber mit der Beauftragung einverstanden ist.

GR Sulzberger weist darauf hin, daß eine Verzögerung durch einen Architektenwechsel nicht zielführend ist, bei der Innengestaltung ist aber ein Gremium zu erstellen, welches ein Mitspracherecht besitzt.

In den weiteren Wortmeldungen wird ebenfalls diese Meinung vertreten und auf die Dringlichkeit des Vorhabens verwiesen.

GV Kreuzeder Stefan stellt mit der Errichtung des Kindergartens den vorgesehenen Standort in Frage. Bei Beibehaltung kann der vorhandene Turnsaal später nicht mehr als Mehrzweckhalle verwendet werden. Der Kindergarten kann jedoch auf dem Standort des vorgesehenen Bauhofes als Anbau zum Wohnhaus Perwang 31 verlegt werden.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, daß vom Land der vorgesehene Standort für den Kindergarten als bestens geeignet festgestellt wurde. Die Errichtung einer Mehrzweckhalle hat keine Aussicht auf Verwirklichung, weil auch Nachbargemeinden solche Projekte seitens des Landes abgelehnt wurden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Dem 2. Vorentwurf des Kindergartenneubaues wird zugestimmt und Architekt Dipl.Ing. Leo Schöngruber beauftragt die Planung und Ausführung zu übernehmen, damit die Einreichunterlagen zur Genehmigung des Kindergartenneubaues beim Land vorgelegt werden können.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Stefan.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgenden dringlichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

Festsetzung der Bade- und Campingtarife ab 01.01.1995.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Festsetzung der Bade- und Campingtarife ab 01. Jänner 1995.

Der Bürgermeister berichtet, daß für den Bade- und Campingplatz ab 01.01.1995 die Tarife neu festgelegt werden sollen. Zum einen bedeutet diese Tarifänderung eine Anpassung an die seit der letzten Änderung eingetretene Kostenerhöhung, zum anderen sind die künftigen Investitionen zu finanzieren.

In Abstimmung mit umliegenden derartigen Anlagen werden folgende Tarife vorgeschlagen:

BADETARIFE:	Erwachsene	Kinder bis 15 Jahre
Tageskarten	25,--	10,--
Halbtageskarten bis 13 Uhr	20,--	10,--
Abendkarten	10,--	-,--
10er-Block	230,--	80,--
Saisonkarten	280,--	100,--

Kabinen Tag: 20,--, Wochen: 120,--, Monat: 450,--, Jahr: 700,-
Einstellgebühr ist gleich den Kabinentarifen.

Warmwasserbrause pro Marke 10,-- .

CAMPINGTARIFE:

Stellplatz	70,--	Schlüsselpfand	100,--
1 Erwachsener	50,--	Winterstandgebühr	800,--
1 Kind bis 15 Jahre	30,--	Für Camper Warmwasser gratis!	
Strompauschale/Tag	30,--		
Strompauschale/Saison	1000,--		
Dauercamper/Saison	10000,--		
Strom pro KW	8,--		
Waschmaschine pro Marke	40,--		

JUGENDZELTPLATZ:

Zelt pro Nacht	50,--
Kind pro Nacht	15,--
Erwachsener pro Nacht	40,-- .

Nach eingehender Besprechung stellt der Vorsitzende den Antrag:
Die Bade- und Campingtarife werden ab 01. Jänner 1995 wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Allfälliges.

Als Termin für den Gemeindeausflug wird Sonntag, der 18.09.1994 festgelegt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden keine* – folgende* – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24. Nov. 1994 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde~~.

Perwang a.G. am 24. Nov. 1994

Der Vorsitzende:

